

Satzung

Stand: Oktober 2004

Versorgungswerk des Bayerischen Landtags

Neufassung

Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags

**in der Neufassung vom
26. Oktober 2004**

**BAYERISCHE VERSORGUNGSKAMMER
VERSORGUNGSWERK DES BAYERISCHEN LANDTAGS**

Postanschrift: Postfach 81 08 49, 81901 München
Hausanschrift: Denninger Str. 37, 81925 München

Fernruf (089) 9235-6
Fax (089) 9235-8819

E-Mail: vdbl@versorgungskammer.de
Internet: www.vdbl.de

Präambel

Gemäß Art. 16 a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 358) ist das Versorgungswerk des Bayerischen Landtags für die Abgeordneten des Bayerischen Landtags als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet worden. Es hat den Zweck, den Abgeordneten und ihren Hinterbliebenen Versorgung zu gewähren.

Aufgrund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) vom 25. Juli 1977 (BayRS 1100-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82)*, ist diese Aufgabe des Versorgungswerks auf die durch das Gesetz näher bezeichneten Fälle beschränkt worden.

Mit § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 9. Juni 2003 (GVBl. S. 360)* ist Art. 16 a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 358) aufgehoben und der Fortbestand des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags und deren Satzung gesichert worden.

* siehe Anhang

§ 1

Name, Sitz und Rechtsverhältnisse des Versorgungswerks

- (1) Die Versorgungseinrichtung führt den Namen:

Versorgungswerk des Bayerischen Landtags
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
- (2) Der Sitz ist München.
- (3) Die Bayerische Versorgungskammer übernimmt die Verwaltung des Versorgungswerks und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Erste Teil des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl. S. 466, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. November 2002 (GVBl. S. 624), in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft.

§ 2

Pflichtmitgliedschaft

¹Die Abgeordneten des Bayerischen Landtags sind während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Landtag Pflichtmitglieder des Versorgungswerks.²Die Geltung dieser Regelung und bestehende Mitgliedschaften enden mit Ablauf des 27. Oktober 1978.

§ 3

Befreiung von der Mitgliedschaft

(gestrichen)

§ 4

Finanzierung des Versorgungswerks

- (1) (gestrichen)
- (2) Soweit die Mittel des Versorgungswerks zur Erfüllung seiner Aufgaben einschließlich des hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwands nicht ausreichen, sind die fehlenden Mittel aufgrund des Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom Freistaat Bayern anzufordern.

§ 5

Beitragserstattung

- (1) ¹Auf Antrag werden bei nicht erfüllter Wartezeit (§ 6) die von dem ehemaligen Mitglied des Versorgungswerks gezahlten Beiträge ohne Zinsen erstattet; der Antrag ist bei der Bayerischen Versorgungskammer schriftlich zu stellen. ²Gehört das ehemalige Mitglied des Versorgungswerks dem Bayerischen Landtag nach dem 27. Oktober 1978 erneut als Mitglied an, ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Wiedereintritt in den Landtag beim Präsidenten des Landtags zu stellen; in diesem Fall werden die Beiträge auch bei erfüllter Wartezeit erstattet.
- (2) ¹Der Anspruch auf Erstattung wird frühestens drei Monate nach der Beendigung der Mitgliedschaft beim Versorgungswerk fällig. ²Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn bereits Rentenleistungen erbracht worden sind.

- (3) ¹Eine spätere Wiedereinzahlung der erstatteten Beiträge ist nicht zulässig. ²Zeiten der Zugehörigkeit zum Landtag, für die die Beiträge erstattet worden sind, gelten nicht als Zeiten der Mitgliedschaft beim Versorgungswerk.
- (4) Stirbt das ehemalige Mitglied des Versorgungswerks und sind keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, so verfallen die geleisteten Beiträge zugunsten des Versorgungswerks.

§ 6 Wartezeit und Ruhegeld

- (1) ¹Ein ehemaliges Mitglied, das dem Versorgungswerk mindestens acht Jahre angehört hat (Wartezeit), erhält nach der Beendigung seiner Mitgliedschaft ein monatliches Ruhegeld, wenn es

1. das 60. Lebensjahr vollendet oder
2. das 55. Lebensjahr vollendet und dem Versorgungswerk mindestens zwölf Jahre angehört hat.

²Hat das ehemalige Mitglied des Versorgungswerks dem Bayerischen Landtag nach dem 27. Oktober 1978 erneut als Mitglied angehört, gilt dies nur, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach dem Wiedereintritt in den Landtag beim Präsidenten des Landtags einen Antrag auf Versorgung nach der Satzung gestellt hat.

- (2) ¹Das Ruhegeld wird nach achtjähriger Mitgliedschaft beim Versorgungswerk in Höhe eines Grundbetrags gewährt. ²Es erhöht sich für jedes weitere der folgenden acht Jahre der Mitgliedschaft um 6,25 v.H. des Grundbetrags bis zum eineinhalbfachen Grundbetrag. ³Der Grundbetrag beträgt ab

1. Juli 2003 35,466 v.H. der Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landtags in der jeweils geltenden Höhe. ⁴Ab der ersten auf den 1. Juli 2003 folgenden Anpassung dieser Entschädigung vermindert sich der für den Grundbetrag maßgebliche Vom-Hundert-Satz der Entschädigung wie folgt:

Anpassung nach dem 1. Juli 2003	Vom-Hundert-Satz der Entschädigung
1.	35,273 v.H.
2.	35,080 v.H.
3.	34,887 v.H.
4.	34,694 v.H.
5.	34,501 v.H.
6.	34,307 v.H.
7.	34,114 v.H.

- (3) (gestrichen)

- (4) ¹Erleidet ein ehemaliges Mitglied des Versorgungswerks, das die Wartezeit erfüllt hat und das dem Landtag nach dem 27. Oktober 1978 nicht mehr angehört hat, eine gesundheitliche Schädigung, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, dass es die zum Zeitpunkt der Schädigung ausgeübte oder eine vergleichbare Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, so wird ihm das Ruhegeld unabhängig vom Lebensalter gewährt; dies gilt entsprechend bei wesentlicher Verschlimmerung einer gesundheitlichen Schädigung. ²Hat das ehemalige Mitglied im Zeitpunkt der Schädigung eine Tätigkeit nicht ausgeübt, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn es vermindert erwerbsfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist. ³Einem ehemaligen Mitglied des Versorgungswerks, das nach dem 27. Oktober 1978 erneut

Mitglied des Bayerischen Landtags geworden ist, wird bei Eintritt einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des Satzes 1 nur dann, wenn es Antrag auf Versorgung nach Absatz 1 Satz 2 gestellt hat und aus dem Landtag ausgeschieden ist, Ruhegeld gewährt.

- (5) ¹Zeiten der Zugehörigkeit zum Landtag von 1946 bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung werden hinsichtlich der Zeiten nach Absatz 1 und 2 wie Zeiten der Mitgliedschaft beim Versorgungswerk mitgerechnet. ²Zeiten der Zugehörigkeit zum Landtag nach dem 27. Oktober 1978 werden, jedoch nur hinsichtlich des Zeitpunkts der Anspruchsberechtigung für das Ruhegeld (Beginnalter), mitgerechnet.
- (6) ¹Bei der Berechnung der Gesamtdauer der berücksichtigungsfähigen Zeit wird ein verbleibendes angebrochenes Jahr voll angerechnet. ²Datumsmäßige Verschiebungen des Wahltags bleiben jedoch unberücksichtigt.
- (7) ¹Das Ruhegeld erhöht sich für jedes Jahr der Wahrnehmung des Amtes des Präsidenten um 6,25 v.H. des Grundbetrags, des Amtes des Vizepräsidenten um 3,125 v.H. des Grundbetrags. ²Dies gilt für Amtsjahre vor und nach In-Kraft-Treten des Bayerischen Abgeordnetengesetzes, soweit sie nicht bereits bei der Versorgung nach Art. 38 Abs. 5 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes zu berücksichtigen sind. ³Insgesamt dürfen die anrechenbaren Amtsjahre 16 Jahre nicht übersteigen. ⁴Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.
- (8) ¹Zeiten der Zugehörigkeit zum Deutschen Bundestag oder zu einem anderen Landesparlament, die bei einer dort bestehenden Versorgungseinrichtung anrechenbar sind und die nicht mit berücksichtigungsfähigen Zeiten der Zugehörigkeit zum

Versorgungswerk oder mit Zeiten im Sinne des Absatzes 5 zusammenfallen, werden einem vor Erfüllung der Wartezeit aus dem Versorgungswerk ausgeschiedenen Mitglied des Versorgungswerks hinsichtlich der Wartezeit nach Absatz 1 angerechnet. ²Sind hiernach die Voraussetzungen der Absätze 1, 3 oder Absatz 4 erfüllt und ist das ehemalige Mitglied des Versorgungswerks nicht mehr Mitglied des Deutschen Bundestags oder eines anderen Landesparlaments, so wird ein vermindertes Ruhegeld gewährt, das zum Mindestruhegeld nach Absatz 2 Satz 1 in dem gleichen Verhältnis steht wie die nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 und Absatz 6 zu berücksichtigenden Jahre der Mitgliedschaft beim Versorgungswerk zu der achtjährigen Wartezeit.

§ 6 a

Versorgungsausgleich bei Scheidung

- (1) ¹Soweit nach der Anwendung von § 1587 b Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 BGB die von einem ehemaligen Mitglied des Versorgungswerks in der Ehezeit beim Versorgungswerk erworbenen Anrechte (Anwartschaften und Ansprüche auf Ruhegeld) noch nicht ausgeglichen sind, wird der Versorgungsausgleich bezüglich dieser Anrechte im Wege der Realteilung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich – VAHRG - vom 21. Februar 1983, BGBl I S. 105) durchgeführt. ²Das Familiengericht begründet für den ausgleichsberechtigten Ehegatten beim Versorgungswerk ein Anrecht in Höhe des auszugleichenden Wertunterschieds.

- (2) Für das begründete Anrecht gelten die Satzungsbestimmungen über Versorgungsleistungen an ehemalige Mitglieder des Versorgungswerks und deren Hinterbliebenen mit folgenden Maßgaben:
- (a) An die Stelle der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 tritt die Vollendung des 60. Lebensjahres.
 - (b) ¹Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 gelten als erfüllt, wenn der Berechtigte vermindert erwerbsfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist. ²Der Nachweis ist durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu führen. ³War der Berechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert oder hat er dort die Wartezeit nicht erfüllt, so ist die verminderte Erwerbsfähigkeit durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen.
- (3) Das Anrecht des ausgleichsverpflichteten ehemaligen Mitglieds des Versorgungswerks wird, soweit sich aus den §§ 4 bis 9 VAHRG und aus der sinngemäßen Anwendung von § 101 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VI nichts anderes ergibt, mit Wirkung zu dem auf das Ende der Ehezeit folgenden Tag um den Betrag des für den ausgleichsberechtigten Ehegatten begründeten Anrechts gekürzt.
- (4) Das verbleibende Anrecht des Ausgleichsverpflichteten und das für den Ausgleichsberechtigten begründete Anrecht nehmen zum gleichen Zeitpunkt an den Erhöhungen der Entschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Landtags nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 teil.
- (5) ¹Der Ausgleichsverpflichtete kann die Kürzung seines Anrechts durch Zahlung eines Kapitalbetrages an das Versorgungswerk ganz oder teilweise abwenden.

²Die Kürzung entfällt in vollem Umfang, wenn der Betrag eingezahlt wird, der zur Begründung einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe der durch das Familiengericht begründeten Anwartschaft an dem Tag, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, als Beitrag erforderlich gewesen wäre, erhöht im selben prozentualen Ausmaß, in dem sich vom Tag nach der Entscheidung des Familiengerichts bis zum Tag der Einzahlung der Grundbetrag nach § 6 Abs. 2 erhöht hat. ³Bei teilweiser Zahlung des Kapitalbetrages vermindert sich die Kürzung anteilig.

§ 7 Hinterbliebenenversorgung

- (1) ¹Stirbt ein ehemaliges Mitglied des Versorgungswerks, dem eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Ruhegeld zustand, so erhalten der überlebende Ehegatte Witwen- oder Witwergeld, die leiblichen oder angenommenen Kinder Waisengeld. ²Keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hat der überlebende Ehegatte eines ehemaligen Mitglieds des Versorgungswerks aus einer Ehe, die erst nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Versorgungswerk und nach Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen worden ist, ferner seine hinterbliebenen Kinder, wenn das Kindschaftsverhältnis erst nach diesem Zeitpunkt durch Annahme als Kind begründet wurde.
- (2) ¹Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 v.H., das Halbwaisengeld 12 v.H., das Vollwaisengeld 20 v.H. des Ruhegeldes, auf das das ehemalige Mitglied des Versorgungswerks im Zeitpunkt seines Todes Anspruch oder Anwartschaft gehabt hat. ²Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 55 v.H., wenn die Ehe nach dem 30. Juni 2003 geschlossen wurde.

³Hat der überlebende Elternteil des Kindes des Verstorbenen keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, so wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt.

- (3) (gestrichen)
- (4) ¹War der überlebende Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger als das verstorbene ehemalige Mitglied des Versorgungswerks, so wird das Witwen- oder Witwergeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 20 Jahre um 5 v.H. gekürzt, jedoch höchstens um 50 v.H. ²Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 v.H. des Witwen- oder Witwergeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. ³Die Kürzung unterbleibt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.
- (5) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen den Betrag des Ruhegeldes nicht übersteigen; ggf. sind sie anteilmäßig zu kürzen.
- (6) Der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld erlischt, wenn die Witwe oder der Witwer wieder heiratet.
- (7) ¹Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise. ²Nach Vollendung des 18. Lebensjahres besteht Anspruch auf Waisengeld,
 - (a) wenn und solange die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder

(b) wenn und solange die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd vermindert erwerbsfähig ist, sofern die verminderte Erwerbsfähigkeit vor der Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

²Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstplicht vor der Vollendung des 27. Lebensjahres, wird das Waisengeld für einen der Verzögerungszeit entsprechenden Zeitraum auch über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt.

§ 8

Beginn, Änderungen und Dauer der Rentenleistungen

- (1) ¹Die Rentenleistungen (Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung) werden auf Antrag gewährt. ²Sie beginnen oder ändern sich mit dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt der hierfür maßgebenden Voraussetzungen folgt.
- (2) Die Rentenleistungen nehmen an den Erhöhungen der Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landtags zum gleichen Zeitpunkt und nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 teil.
- (3) ¹Die Leistungen enden mit dem Ablauf des Monats, in dem ein Berechtigter stirbt, die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3 in der bis 27. Oktober 1978 geltenden Fassung oder § 6 Abs. 4 entfallen oder ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 7 Abs. 6 oder Abs. 7 wegfällt. ²Rentenberechtigte nach § 6 Abs. 3 in der bis 27. Oktober 1978 geltenden Fassung oder § 6 Abs. 4 sowie versorgungsberechtigte Hinterbliebene sind verpflichtet, Umstände, die nach Satz 1 zur Beendigung der Leistung führen, der Bayerischen Versorgungskammer unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Zahlung der Renten

- (1) ¹Die Rente wird monatlich im voraus auf ein vom Berechtigten anzugebendes Konto überwiesen. ²Barzahlungen oder Barüberweisungen erfolgen nicht.
- (2) (gestrichen)
- (3) ¹Auf Anforderung hat der Berechtigte vor Überweisung der nächsten Rente einen ausreichenden Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Rentengewährung zu führen. ²Solange er diesen Nachweis nicht erbringt, kann die Rente zurückbehalten werden.

§ 10

Ruhen der Rente

- (1) ¹Bei einem Wiedereintritt in den Bayerischen Landtag ruht der Anspruch auf Ruhegeld für die Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag. ²Nach erneutem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag wird das Ruhegeld nach § 6 neu festgesetzt.
- (2) Der Anspruch auf Ruhegeld ruht auch für die Dauer einer Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem anderen Landesparlament.
- (3) Für den Zeitpunkt des Beginns des Ruhens für die Pflicht, den Ruhensgrund mitzuteilen, gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 11

Unübertragbarkeit der Ansprüche

Die Ansprüche auf Leistungen nach dieser Satzung können weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 12

Organe des Versorgungswerks

Organe des Versorgungswerks sind der Ältestenrat des Bayerischen Landtags, das Präsidium des Bayerischen Landtags und die Bayerische Versorgungskammer.

§ 13

Entscheidung in Rentenangelegenheiten

- (1) Die Bayerische Versorgungskammer trifft die Entscheidungen in Rentenangelegenheiten einschließlich der Widerspruchsentscheidungen.
- (2) Vor einer Entscheidung über einen Widerspruch ist das Präsidium des Bayerischen Landtags zu beteiligen. Beschlüsse des Präsidiums des Bayerischen Landtags sind für die Bayerische Versorgungskammer bindend.
- (3) Entscheidungen in Rentenangelegenheiten sind den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben; sie sind an die dem Versorgungswerk zuletzt mitgeteilte Anschrift zu richten.

§ 14

Aufgaben des Präsidiums des Bayerischen Landtags

- (1) Das Präsidium des Bayerischen Landtags beschließt über Angelegenheiten des Versorgungswerks, die ihm von der Bayerischen Versorgungskammer unterbreitet werden oder mit denen es sich von sich aus befasst.
- (2) Das Präsidium des Bayerischen Landtags benennt das Mitglied und das stellvertretende Mitglied des Versorgungswerks im Kammerrat (Art. 8 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen).

§ 15

Rechnungslegung, Geschäftsjahr

- (1) Die Bayerische Versorgungskammer legt dem Präsidium des Bayerischen Landtags jährlich den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Prüfbericht der internen Revision zur Entlastung vor.
- (2) ¹Das Präsidium des Bayerischen Landtags hat das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen des Versorgungswerks. ²Es kann sich zu diesem Zweck eines Beauftragten bedienen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Satzungsänderungen

- (1) ¹Satzungsänderungen erfolgen durch den Ältestenrat des Bayerischen Landtags. ²Zuvor ist eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern einzuholen.
- (2) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Anwartschaften sowie für bereits bewilligte Rentenleistungen.

§ 17

Publizität

Die Satzung und ihre Änderungen sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1968 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28. Mai 1968 (GVBl S. 211). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anhang

§ 6 Abs. 3 der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags in der vom 1. Januar 1974 bis 27. Oktober 1978 geltenden Fassung

- (3) ¹Erleidet ein Abgeordneter, der Mitglied des Versorgungswerks ist, eine gesundheitliche Schädigung, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, dass er ein Mandat und nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag seine frühere oder eine vergleichbare Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, und hat er die Wartezeit erfüllt, so wird ihm das Ruhegeld unabhängig vom Lebensalter gewährt. ²Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Abgeordnete eine gesundheitliche Schädigung der in Satz 1 bezeichneten Art erleidet, die auf ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis zurückzuführen ist, es sei denn, dass das schädigende Ereignis nicht in Ausübung des Mandats eingetreten ist. ³Die Wartezeit gilt ferner als erfüllt, wenn der Abgeordnete eine gesundheitliche Schädigung der in Satz 1 bezeichneten Art erleidet, die auf eine Erkrankung zurückzuführen ist, die sich der Abgeordnete mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Ausübung seines Mandats zugezogen hat. ⁴Entsprechendes gilt bei wesentlicher Verschlimmerung einer gesundheitlichen Schädigung.

Auszug aus dem Bayerischen Abgeordnetengesetz vom 25. Juli 1977 (BayRS 1100-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBI S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBI S. 226)

**Art. 38
Versorgung für Zeiten vor In-Kraft-Treten des Gesetzes**

- (1) Ein vor dem 1. Juni 1968 ausgeschiedenes Mitglied des Bayerischen Landtags oder seine Hinterbliebenen erhalten ab 1. April 1979 eine Altersentschädigung bzw. Hinterbliebenenversorgung nach den Art. 12 bis 19, 22, 24 Abs. 3 bis 6, Art. 25 und 27.
- (2) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das in der Zeit vom 1. Juni 1968 bis zum In-Kraft-Treten des Bayerischen Abgeordnetengesetzes aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden ist, und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags in der jeweils geltenden Fassung. An Stelle der Versorgung nach Satz 1 wird auf Antrag für Zeiten der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag Versorgung nach diesem Gesetz gewährt; dabei werden Zeiten nicht berücksichtigt, soweit das Mitglied auf eigenen Antrag von der Mitgliedschaft befreit war oder ihm die eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Bestimmung beim Präsidenten zu stellen.

- (3) Ein Mitglied, das dem Bayerischen Landtag bereits vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes angehört hat und erst nach seinem In-Kraft-Treten aus dem Bayerischen Landtag ausscheidet, erhält Altersentschädigung nach diesem Gesetz; dabei wird die Zeit der Mitgliedschaft vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes berücksichtigt, soweit nicht das Mitglied auf eigenen Antrag von der Mitgliedschaft befreit war oder ihm die eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind.
- (4) An Stelle der Altersentschädigung nach Absatz 3 werden auf Antrag die nach der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags geleisteten eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung zinslos erstattet. In diesem Fall bleiben die Zeiten der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bei der Festsetzung der Altersentschädigung nach diesem Gesetz unberücksichtigt.
- (5) An Stelle der Altersentschädigung nach Absatz 3 erhält ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das die Anspruchsvoraussetzungen für ein Ruhegeld nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags erfüllt, für die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes auf Antrag Ruhegeld nach § 6 der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags; für die Zeit nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird Altersentschädigung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe gewährt, dass für jedes Jahr der Mitgliedschaft 4,78125 v. H. der Entschädigung nach Art. 5 gezahlt werden. Die anrechenbaren Zeiten vor und nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dürfen 16 Jahre nicht übersteigen, für den Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung auf Ruhegeld aus dem Versorgungswerk und auf Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird die gesamte Dauer der Zugehörigkeit zum Bayerischen Landtag zugrundegelegt. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen.

- (6) Die Anträge gemäß den Absätzen 4 und 5 sind innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes beim Präsidenten zu stellen.
- (7) Das Ruhegeld aus dem Versorgungswerk des Bayerischen Landtags wird entsprechend der Erhöhung der Entschädigung nach Art. 5 dieses Gesetzes angepasst. Entsprechendes gilt auch für die Berechnungsgrundlage für ein künftiges Ruhegeld, wenn eine Anwartschaft hierauf besteht.

Art. 44
In-Kraft-Treten, Weitergeltung alten Rechts

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Art. 2, 3, 28 und 38 Abs. 1 Satz 2 am 28. Oktober 1978 in Kraft; Art. 2, 3, 28 und 38 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. August 1977 in Kraft.
- (2) Das durch Art. 16 a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 23. Dezember 1965 (GVBl S. 358) in der Fassung vom 24. Mai 1968 (GVBl S. 152) als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtete Versorgungswerk des Bayerischen Landtags mit Sitz in München und die hierzu ergangene Satzung bestehen für die Mitglieder des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags und deren Hinterbliebenen fort. Änderungen der Satzung erfolgen durch den Ältestenrat des Bayerischen Landtags. Sie sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Die Bayerische Versorgungskammer übernimmt unter der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren die Verwaltung und gesetzliche Vertretung der Körperschaft. Der Erste Teil des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. Der Freistaat Bayern garantiert die Erfüllung der Verpflichtungen der Körperschaft.

- (3) Für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die sich nach dem Rechtsstellungsgesetz im Ruhestand befinden, gilt das Rechtsstellungsgesetz fort, sofern sie bis zum Ende der laufenden Wahlperiode aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden sind oder ausscheiden werden.
- (4) Im übrigen treten mit dem allgemeinen In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags;

2. das Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz);

3. die Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags.

